

|                 |                                                                               |             |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <u>HAUPTAMT</u> | <b>STADT ÖSTRINGEN</b>                                                        | <b>3.20</b> |
|                 | <b>BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG<br/>für den Jugendzeltplatz Tiefenbach</b> | Seite 1     |

## **BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG für den Jugendzeltplatz Tiefenbach**

Für diesen Jugendzeltplatz hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 29.04.1985, geändert am 17.12.2001, folgende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen:

1. Der Jugendzeltplatz steht grundsätzlich allen Jugendgruppen mit Gruppenleiter zur Verfügung.
2. Der Jugendzeltplatz ist mit Inbetriebnahme der Obhut des DRK Ortsvereins Tiefenbach übergeben. Der jeweilige Vorstand des DRK Ortsvereins bzw. dessen Beauftragter übt auf dem Jugendzeltplatz das Hausrecht aus.
3. Termineinteilung und Anmeldung für die Benutzung des Jugendzeltplatzes erfolgen beim DRK Tiefenbach.
4. Bei Benutzung durch gemischt-geschlechtliche Gruppen sind die Jugendlichen in nach Geschlechtern getrennten Zelten unterzubringen.
5. Den Benutzern steht das Gebäude auf dem Zeltplatz mit offenem Kamin, sanitären Anlagen usw. zur Verfügung. Bei Benutzung durch verschiedene Gruppen werden die Benutzungszeiten durch die Gruppenleiter im gegenseitigen Einvernehmen, notfalls unter Beteiligung des Beauftragten des DRK festgelegt. Die Gemeinschaftsräume sowie der Zeltplatz sind bei Bedarf und nach der Benutzung durch die benutzende Gruppe zu reinigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand dem DRK Tiefenbach wieder zu übergeben.
6. Feuer darf nur an den dafür vorgesehenen Feuerstellen bzw. im offenen Kamin entfacht werden.

|                 |                                                                               |             |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <u>HAUPTAMT</u> | <b>STADT ÖSTRINGEN</b>                                                        | <b>3.20</b> |
|                 | <b>BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG<br/>für den Jugendzeltplatz Tiefenbach</b> | Seite 2     |

7. Pkw, Wohnwagen und Wohnmobile dürfen auf dem Jugendzeltplatz weder geparkt noch aufgestellt werden. Der zum Jugendzeltplatz gehörende Parkplatz steht für die Benutzer des Zeltplatzes zur Verfügung.
8. Tiere dürfen auf dem Jugendzeltplatz nicht gehalten werden.
9. Das Zusammenleben auf dem Jugendzeltplatz erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Alle Benutzer des Jugendzeltplatzes haben sich deshalb so zu verhalten, dass andere Gäste nicht belästigt werden. Betrunkene und störende Gäste können von dem für den Platz verantwortlichen Vertreter des DRK vom Platz verwiesen werden. Die Gruppenleiter sind für ihre Gruppen verantwortlich.  
Der Ausschank von Alkohol an Jugendliche ist auf dem Zeltplatz nicht gestattet.
10. Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet morgens um 6.00 Uhr, soweit der Beauftragte des DRK nicht Ausnahmen zulässt.
11. Bei Anmeldung sind folgende Gebühren im voraus an das DRK Tiefenbach für die voraussichtliche Benutzungsdauer zu zahlen:
  - a) Pro Person und Tag 3.-- Euro
  - b) Pro Person 5.-- Euro Hinterlegungsgebühr

Diese Gebühr wird grundsätzlich nach Beendigung der Benutzung des Zeltplatzes zurückerstattet.
12. Der Jugendzeltplatz soll auch noch nach Jahren ein ansprechender und angenehmer Aufenthaltsort sein. Mit Gebäuden und Einrichtungen muss deshalb schonend umgegangen werden. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Soweit einzelnen Mitgliedern der Gruppen Beschädigungen nicht nachgewiesen werden können, haftet grundsätzlich die gesamte Gruppe. Bis Schadens-

|                 |                                                                               |             |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| <u>HAUPTAMT</u> | <b>STADT ÖSTRINGEN</b>                                                        | <b>3.20</b> |
|                 | <b>BENUTZUNGS- UND GEBÜHRENORDNUNG<br/>für den Jugendzeltplatz Tiefenbach</b> | Seite 3     |

ersatz geleistet ist, bleibt die gesamte Hinterlegungsgebühr der Gruppe eingehalten.

Östringen, den 18.12.2001

Bamberger, Bürgermeister